

Teilweiser Auszug aus Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums zu:

## Schule in Corona-Zeiten: Testpflicht - das gilt aktuell

Der Start des Schuljahres 2021/2022 wird für die Laufzeit der neuen Corona-Verordnung bis zum 22. September 2021 mit einem besonders engmaschigen Sicherheitsnetz begleitet, das wie folgt ausgestaltet ist:

1. An den ersten sieben Schultagen – also von Donnerstag 2. bis Freitag 10. September – wird eine **tägliche Testpflicht** gelten. Die Schülerinnen und Schüler sowie nicht durchgeimpftes Schulpersonal müssen sich in diesem Zeitraum an jedem Tag freitesten, bevor sie in die Schule gehen dürfen. Diese Regelung gilt für die allgemein bildenden Schulen und für den berufsbildenden Bereich.
2. Ab dem 13. September wird die Testpflicht auf **drei Tests pro Woche** festgelegt.
3. Den Schülerinnen und Schülern werden die benötigten Testkits von der Schule gestellt.
4. Nur bei einem negativen Testergebnis ist die Teilnahme am Präsenzbetrieb und an Abschluss- und Abiturprüfungen möglich. Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben die Negativtestung gegenüber der Schule zu bestätigen, das negative Testergebnis muss im Zweifel vorgelegt werden. Im Ausnahmefall kann der Test in der Schule nachgeholt werden. Für diese Nachholtests schaffen die Schulen den organisatorischen Rahmen.
5. Bei einem positiven Testergebnis bleiben die Betroffenen zu Hause, informieren die Schule und nehmen Kontakt zu einem Arzt auf, um einen PCR-Test zu veranlassen. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Bei einem Positivtest in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler unverzüglich nach Hause fahren oder abgeholt werden. Auch dann muss ein PCR-Test durchgeführt werden.
6. Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Hinweis: Teilzeitschüler in der dualen Ausbildung testen sich jeweils am Morgen ihres Berufsschultages zuhause.